

Emissionsarme Verfahren für Tätigkeiten mit geringer Exposition gemäß Nr. 2.9 TRGS 519

BT 65 Stemmverfahren zum Freilegen kleiner Öffnungen (max. 1 m²) in Wänden mit asbesthaltigen Putzen, Spachtelmassen und Farben

1 Anwendungsbereich

Das nachfolgend beschriebene Verfahren ermöglicht Stemmarbeiten zum Anlegen kleiner Öffnungen mit einer Fläche von maximal 1 m² je Raum, beispielsweise zum Freilegen von Rohrbrüchen (z. B. Wasserleitungen) oder Schadstellen an Stromleitungen in Untergründen mit asbesthaltigen Bekleidungen aus Putzen, Spachtelmassen und Farben.

Das Verfahren ist geeignet für:

- mineralische Untergründe (Mauerwerk und Beton)
- Trockenbauwände aus z. B. Gipskarton- oder Spanplatten
- asbestfreie Leichtbauplatten.

Das Verfahren ist **nicht** geeignet für:

- asbesthaltige Leichtbauplatten (z. B. Promabest, Sokalit, Baufatherm, Neptunit)
- Asbestzementbauteile
- asbesthaltige Fliesenkleber und -mörtel
- flächige Stemmarbeiten
- Arbeiten an Böden und Decken

2 Organisatorische Maßnahmen

- Benennung einer sachkundigen verantwortlichen Person nach TRGS 519 Nr. 5.1.
- Beaufsichtigung der Arbeiten durch eine sachkundige und weisungsbefugte Person nach TRGS 519 Nr. 5.2. Die Qualifikation der aufsichtführenden Person kann auch durch die Teilnahme an einem verfahrensspezifischen Fortbildungslehrgang Q1E nach TRGS 519 Anlage 10 nachgewiesen werden.
- Durchführung der Arbeiten durch eine fachkundige Person, die über die Grundkenntnisse Asbest nach TRGS 519 Anlage 10 verfügen und in das Arbeitsverfahren eingewiesen ist.

- Unternehmensbezogene Anzeige spätestens sieben Tage vor Beginn der Arbeiten gemäß Anhang I Nr. 2.4.2 GefStoffV/TRGS 519 Nr. 3.2 an die zuständige Behörde und den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Die unternehmensbezogene Anzeige ist am Sitz des Unternehmens einzureichen und bei einem Wechsel der sachkundigen Person, spätestens nach sechs Jahren, erneut vorzunehmen.
- Beantragung der Genehmigung im Rahmen der unternehmensbezogenen Anzeige.
- Erstellen einer Gefährdungsbeurteilung und eines Arbeitsplans nach TRGS 519 Nr. 4.
- Erstellen einer schriftlichen Betriebsanweisung sowie Unterweisung der Beschäftigten nach TRGS 519 Nr. 11.

3 Arbeitsvorbereitung

Arbeitsbereich abgrenzen und kennzeichnen.

Bereitzustellen sind:

Geräte:

- [Staubarme Bearbeitungssysteme](#) der Liste „[Positivliste Abbruchhämmer](#)“ der BG BAU inklusive in der Liste verzeichnete Entstauber und Zubehör nach Bedienungsanleitung
- Hammer und Meißel für kleine manuellen Bearbeitungsschritte
- Luftreiniger, mindestens Filterklasse M mit Eignung entsprechend der Größe des Arbeitsbereichs (siehe [Luftreiniger | BG BAU - Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft](#))

Materialien:

- Arbeitsplatzabspernung/Schilder mit Zutrittsverbotskennzeichnung gemäß Anlage 2 TRGS 519
- Planen und Staubschutztür zum Einhausen des Arbeitsbereiches
- Persönliche Schutzausrüstung (PSA): Atemschutz (mindestens partikelfiltrierende Halbmaske FFP2 oder Halbmaske mit P2-Filter), Einwegschutanzüge Kategorie III Typ 5/6, Gehörschutz, Sicherheitsschuhe, Arbeitshandschuhe
- Abfallbehälter (z. B. reißfester Kunstsacksack, BigBag) mit Sicherheitskennzeichnung gemäß Anlage 2 TRGS 519 (Asbest-„a“)
- Folie oder Abdeckvlies
- Klebeband
- feuchte Einwegreinigungstücher
- Kabelbinder

4 Arbeitsausführung

Vorbereitende Tätigkeiten

- Arbeitsbereich durch Einhausung mit Staubschutztür abgrenzen und kennzeichnen.

- Unmittelbaren Arbeitsbereich räumen, nicht demontierbare Einrichtungsgegenstände (z. B. Heizkörper) mit Folie abkleben.
- Bodenbereich unter der Bearbeitungsstelle mind. 50 cm in jede Richtung mit Folie oder Abdeckvlies abdecken und Abdeckmaterial an der Wand verkleben.
- Baustromversorgung herstellen, Geräte und Material in den Arbeitsbereich bringen.
- Luftreiniger im Umluftbetrieb verwenden.
- Staubarmes Bearbeitungssystem nach Herstellervorgaben vorbereiten. Staubbeutel und Filter auf beschädigungsfreien Zustand und richtigen Einbau prüfen. Schlauchdurchmesser nach Vorgaben des Systems auswählen und am Entstauber einstellen. Darauf achten, dass die Stauberfassung möglichst nah am Ende des Meißels ist, ohne die Ausführung der Arbeit zu behindern.
- PSA inklusive Atemschutz anlegen. Einwegschutanzug ist für ggf. erforderliche Abweichungen vom Arbeitsverfahren vorzuhalten.

Stemmen

- Die zu bearbeitenden Stellen markieren.
- Entstauber starten und erst nach mindestens fünf Sekunden Vorlauf mit dem Stemmen beginnen. Dabei Stemmmeißel möglichst im Mauerwerk führen und asbesthaltige Bekleidung möglichst wenig durchdringen.
- Feine Arbeiten im Mauerwerk **ohne** Eingriff in die Bekleidung können manuell mit Hammer und Meißel durchgeführt werden.

Staubbeutelwechsel am Entstauber

- Wenn der Staubauffangbeutel gewechselt werden muss, Entstauber nach Abrütteln des Filters abschalten. Etwa 40 Sekunden warten, bis sich der Staub abgesetzt hat.
- Den Auffangbehälter lösen und entfernen. Den Staubauffangbeutel mit Kabelbindern schließen, aus dem Auffangbehälter entfernen und in einem reißfesten gekennzeichneten Abfallbehälter verpacken.
- Einen neuen Staubauffangbeutel in den Auffangbehälter einsetzen. Danach den Auffangbehälter in dem Entstauber platzieren und befestigen.

Abschließende Tätigkeiten

- Gestemmte Wandöffnung nach Ende des Stemmens aussaugen.
- Werkzeug und Gehäuse des Entstaubers und des Luftreinigers absaugen.
- Meißel mit Einwegreinigungstuch abwischen.
- Wand unterhalb der Stemmarbeiten und Folien bzw. Abdeckvlies absaugen.
- Absaugen oder feuchtes Abwischen der Folien der Einhausung.
- Ggf. noch staubige Stellen mit feuchten Einwegtüchern nachreinigen. Einwegtücher verpacken und als asbesthaltigen Abfall entsorgen. Abgesaugte Folien bzw. Abdeckvlies entfernen, staubdicht verpacken und als asbesthaltigen Abfall entsorgen.

- Luftreiniger erst nach Ende der Reinigung abschalten.
- Wiederverwertbare Staubschutztüren absaugen und feucht reinigen, dann verpacken.
- Einhausung abbauen. Folien der Einhausung sowie Einmal-Staubschutztüren als asbesthaltigen Abfall entsorgen.

5 Abfallbeseitigung

Asbesthaltige und asbestkontaminierte Abfälle sind als gefährlich eingestuft und unter Beachtung der TRGS 519 Nr. 18 gemäß den länderspezifischen Regelungen zu entsorgen.

6 Verhalten bei Störungen

Muss während der Arbeit aufgrund einer Störung von diesem Verfahren abgewichen werden, ist die Arbeit zu unterbrechen. Die anwesende sachkundige aufsichtführende Person bestimmt die weitere Vorgehensweise unter Berücksichtigung der TRGS 519.

7 Befristung der Anerkennung

Die Anerkennung dieses Verfahrens endet am 31.10.2029.